

Vorsorge Lärm

An alles gedacht? Jetzt prüfen und abhaken!

1 Wurden alle Tätigkeiten mit Lärmgefährdung fachkundig ermittelt und Schutzmaßnahmen festgelegt?

2 Wurde geprüft, ob sich die Lärmbelastung durch Einsatz lärmärmer Arbeitsverfahren beseitigen oder zumindest reduzieren lässt (Substitution)?

3 Wurde geprüft, ob sich die Lärmbelastung durch Lärminderung an der Quelle beseitigen oder reduzieren lässt (Technische Schutzmaßnahme)?

4 Werden besonders laute Arbeiten durchgeführt, wenn möglichst wenige Beschäftigte anwesend sind (Organisatorische Schutzmaßnahme)?

5 Ist bekannt, dass die Berufsgenossenschaft bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Auswahl von Lärmschutzmaßnahmen behilflich sein kann?

6 Weisen Sie auf das konsequente Tragen von Gehörschutz hin (Persönliche Schutzmaßnahme)?

7 Wird im Rahmen der Unterweisung die Benutzung von Gehörschutz geübt?

8 Wird das richtige Tragen von Gehörschutz am Arbeitsplatz regelmäßig kontrolliert?

9 Werden Betriebsanweisungen auf einem aktuellen Stand gehalten?

10 Werden die Beschäftigten regelmäßig unterwiesen und die Unterweisungen dokumentiert?

11 Haben die Beschäftigten die Möglichkeit, „verbrauchte“ PSA nach Bedarf zu wechseln?

12 Ist bekannt, dass die Berufsgenossenschaft bei der Auswahl geeigneten Gehörschutzes (auch in Problemfällen) behilflich sein kann?

13 Sind alle Beschäftigten in Lärmbereichen erfasst und für die arbeitsmedizinische Vorsorge angemeldet?

14 Kennt der Betriebsarzt/die Betriebsärztin die vorliegenden Lärmbelastungen und Arbeitsplatzverhältnisse durch Besichtigung der Arbeitsplätze?

15 Stehen der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt die aktuelle Personenliste und die aktuelle Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung?

16 Haben sich aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge Erkenntnisse ergeben, die eine betriebliche Reaktion erfordern?

! Ergänzende, betriebsbedingte Fragen:



Krach macht krank

Lärm - eine unterschätzte Gefahr

Eine Lärmschwerhörigkeit entwickelt sich schleichend, unwiderruflich, ohne dass die betroffene Person es bemerkt. Wie es um die Gesundheit des eigenen Gehörs bestellt ist, kann nur durch einen freiwilligen Gehörtest festgestellt werden, der Teil der Vorsorge Lärm ist.

Ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{Ex,sh}$ von 80 dB(A) muss Beschäftigten die Vorsorge Lärm angeboten werden, ab einem Wert von 85 dB(A) ist sie Pflicht.*

Durch die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes werden Möglichkeiten für Präventionsmaßnahmen aufgezeigt.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen

- Langjährige Lärmeinwirkung von 85 dB(A) oder mehr kann zu einer Lärmschwerhörigkeit führen.
- Die Lärmquellen können sehr unterschiedlich sein:
 - ▶ Schleifmaschinen (z. B. Winkelschleifer)
 - ▶ Schweißgeräte
 - ▶ Sägen
 - ▶ Hobelmaschinen
 - ▶ Abblasen mit Druckluft
 - ▶ Hammerschläge
 - ▶ Maschinen aller Art
 - ▶ Musik hören (mit oder ohne Kopfhörer)
 - ▶ Lärmbelastungen durch Freizeitaktivitäten

Was kann passieren?

- Vorübergehende Hörschwellenverschiebung (Vertäubung) bei kurzzeitiger Lärmeinwirkung
- Dauerhafte Lärmschwerhörigkeit bei langfristiger Lärmeinwirkung
- Entwicklung von Ohrgeräuschen (Tinnitus)

- Entwicklung einer Lärmüberempfindlichkeit
- Notwendigkeit einer Hörgeräteversorgung
- Verlust von Sozialkontakten
- Erhöhte Unfallgefahr (wichtige Warnsignale überhört)
- Erhöhte Fehlerrate (wichtige Informationen überhört)

Was ist zu tun?

- Gefährdung durch fachkundiges Personal beurteilen lassen.
- Schutzmaßnahmen auf dieser Basis festlegen.
- Beschäftigte bei Unterweisungen informieren (Verständnis für Maßnahmen stärken).
- Informieren, wie durch eigenes Handeln Lärm reduziert werden kann.
- Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen regelmäßig prüfen.
- Wenn als Schutzmaßnahme nur Gehörschutz möglich ist, muss in das konsequente Tragen, in das richtige Einsetzen unterwiesen werden. Zustand und Verfügbarkeit regelmäßig prüfen.
- Vorsorge Lärm als Angebot oder Pflicht
- Für Betriebsarzt/Betriebsärztin aktuelle Gefährdungsbeurteilung bereitstellen...
- ...über die bereitgestellten Gehörschutzprodukte informieren, über die Anzahl der Personen informieren, die die Vorsorge wahrnehmen möchten.
- Betriebliche Aktionen zur Sensibilisierung gegen Lärm durchführen.

* Ebenso ist ab einem Spitzenschalldruckpegel von $L_{pC,peak}$ von 135 dB(C) die Vorsorge Lärm anzubieten, ab einem $L_{pC,peak}$ von 137 dB(C) ist sie Pflicht.